



**Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom 24. Januar 2005 in der Fassung vom 24. September 2007

Inhaltsübersicht

	Seite
Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen	
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt 2 – Schutz gegen Lärmbestimmungen	
§ 2 Schutz der Nachtruhe	2
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	2
§ 4 Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen	3
§ 5 Lärm von Bolz- und Spielplätzen, Altglassammelbehälter	3
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten	3
Abschnitt 3 – Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit	
§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen	3
§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen	3
§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	3
§ 10 Tierhaltung	4
§ 11 Verunreinigung durch Hunde	4
§ 12 Fütterungsverbote	4
§ 13 Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten	4
§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
§ 15 Belästigung der Allgemeinheit	5
Abschnitt 4 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	
§ 16 Ordnungsvorschriften	5
Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern	
§ 17 Hausnummern	6
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen	
§ 18 Zulassung von Ausnahmen	6
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 20 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, ber. 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24. Januar 2005 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege, Gehwege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. v. § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für sonstige genehmigte Veranstaltungen soweit mit der Genehmigung gleichzeitig eine entsprechende Ausnahme erteilt wird;
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Versammlungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Bolz- und Spielplätzen, Altglassammelbehälter

(1) Allgemein zugängliche Bolz- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, nicht benutzt werden.

(2) Altglassammelbehälter dürfen werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben unberührt.

Abschnitt 3**Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

§ 10

Tierhaltung

(1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen sowie an Orten, an denen sich aus besonderem Anlass eine größere Zahl von Menschen im Freien aufhält, Hunde zur Verhinderung von Verunreinigungen, von Gefährdungen und von Belästigungen an der Leine zu führen.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Streuobstwiesen, oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Fütterungsverbote

Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen im Stadtgebiet Tübingen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Enten und Schwäne am Städtischen Anlagensee und in den Städtischen Anlagen zwischen der Uhlandstraße, der Bahnhofsallee, der Europastraße und der Derendinger Allee sowie am Neckar zwischen der Brücke der B 28 und dem Stauwehr an der Hermann-Kurz-Straße, und auf der gesamten Neckarinsel, nicht gefüttert werden. Ausgenommen hiervon ist das Füttern von Tauben in Taubenschlägen und -türmen durch von der Ortspolizeibehörde hierzu autorisierte Personen.

§ 13

Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde untersagt,

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetz auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder besonders aufdringliche Betteln, sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände aller Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler oder andere Einrichtungen zu beschriften, bekleben, bemalen, beschmutzen oder zu entfernen.

(2) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, sind von Kinderspielplätzen, Liegewiesen und allgemein zugänglichen Sportplätzen fernzuhalten.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur von Kindern unter 14 Jahren benutzt werden, es sei denn in einer Benutzungsordnung ist abweichendes geregelt.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserlich gewordenen Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 18

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiung von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung erteilen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.;
3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
4. entgegen § 5 Abs. 1 allgemein zugängliche Bolz- und Spielplätze benutzt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Altglassammelbehälter benutzt;
6. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
7. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt und wäscht;
8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen beschmutzt oder Wasser verunreinigt;
9. entgegen § 9 geeignete Behälter in ausreichender Zahl für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;
10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar gestört werden;
11. entgegen § 10 Abs. 2 Hunde frei umher laufen lässt;
12. entgegen § 10 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Streuobstwiesen oder auf fremden Gärten verrichtet oder dennoch verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 12 Tauben, Enten und Schwäne füttert;
15. entgegen § 13 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Aufenthalt von Menschen aufstellt;
16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
17. entgegen § 15 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 nächtigt, bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet oder die Notdurft verrichtet;
18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände aller Art (wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegwirft oder ablagert;
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Gewässer und Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 Wege; Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Rasenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
23. entgegen § 16 Abs. 2 Hunde, ausgenommen Blindenhunde, nicht von Kinderspielflächen, Liegewiesen, sowie allgemein zugänglichen Sportplätzen fernhält;
24. entgegen § 16 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte so benutzt, dass den Geräten Schaden droht;
25. entgegen § 17 eine Hausnummer nicht anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten ¹⁾

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 17. Juni 1991, geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2003, außer Kraft.

Tübingen, den 24. Januar 2005
Ortspolizeibehörde

Brigitte Russ-Scherer
Oberbürgermeisterin

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 23 vom 29.01.2005, berichtigt im Schwäbischen Tagblatt Nr. 27 vom 03.02.2005, geändert durch
1. Verordnung vom 24.09.2007 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 226 vom 29.09.2007)